

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. Juli 1902.

N 31.

<b>Inhalt:</b> 1. <b>Konsulat-Wesen:</b> Ernennungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstandsacten Seite 248	3. <b>Allgemeine Verwaltungssachen:</b> Verbot der Verbreitung der in Krakau erscheinenden Zeitschrift „Djabel“ 245
2. <b>Finanz-Wesen:</b> Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1902 bis Ende Juni 1902 244	4. <b>Hollzei-Wesen:</b> Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 245

### 1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen ständigen Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amte, Legationsrath von Hassell zum Konsul in Sarajevo zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Junker zum Vize-Konsul in Cassi (Marocco) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Bau-Unternehmer Hermann Schmidt zum Vize-Konsul in Constanza (Rumänien) zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen General-Konsuls in Athen betrauten Konsul Flügel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des General-Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Yokohama beschäftigten Vize-Konsul Freiherrn von Stengel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Belgrad, Legationsrath Jenzsch ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.